Nutzungsordnung
zur Nutzung der IT-Infrastruktur und des Internetzugangs

nach Anlage zur KMBek. „Schulische IT-Infrastruktur und Internetzugang“ vom 14. Juli 2022[1]

Inhalt:

1 Allgemeiner Teil 1
1.1 Allgemeines und Geltungsbereich 1
1.2 Regeln für die Nutzung 2
1.3 Nutzungsbedingungen für den Internetzugang über das schulische WLAN 5
1.4 Verantwortungsbereiche 7
2 Besondere Vorschriften für Schülerinnen und Schüler 10
2.1 Schutz der schulischen IT-Infrastruktur und des schulischen Internetzugangs 10
2.2 Software-Nutzung 10
2.3 Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur und des schulischen Internetzugangs zu schulischen Zwecken außerhalb des Unterrichts 10
3 Besondere Vorschriften für Lehrkräfte und sonstiges an der Schule tätiges Personal 10
4 Schlussvorschriften 12

1 Allgemeiner Teil

1.1 Allgemeines und Geltungsbereich

Die Schule

Grund- und Mittelschule Oberhaunstadt

gibt sich für die Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur und des schulischen Internetzugangs sowie für die Nutzung von im Verantwortungsbereich der Schule stehenden Cloudangeboten (einschließlich digitaler Kommunikations- und Kollaborationswerkzeuge) folgende Nutzungsordnung. Sie gilt für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und sonstiges an der Schule tätiges Personal.

Teil 1 der Nutzungsordnung trifft allgemeine Vorschriften für alle Nutzerinnen und Nutzer, Teil 2 sieht besondere Vorschriften für Schülerinnen und Schüler vor und Teil 3 enthält besondere Vorschriften, die nur für Lehrkräfte und sonstiges an der Schule tätiges Personal gelten.

[1] Vgl. Anlage zur KMBek. „Schulische IT-Infrastruktur und Internetzugang“ vom 14. Juli 2022, abrufbar unter Anlage zur KMBek. „Schulische IT-Infrastruktur und Internetzugang“ vom 14. Juli 2022 (verkuendung-bayern.de)

1.2 Regeln für die Nutzung

1.2.1 Allgemeine Regeln

Die schulische IT-Infrastruktur darf nur verantwortungsvoll und rechtmäßig genutzt werden. Insbesondere sind die Vorgaben des Urheberrechts und die gesetzlichen Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit zu beachten.

Persönliche Zugangsdaten müssen geheim gehalten werden. Die Verwendung von starken, d. h. sicheren Passwörtern wird empfohlen. Detaillierte Empfehlungen zu Länge und Komplexität von Passwörtern finden sich auf der Homepage des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI).

Bei Verdacht, dass Zugangsdaten bekannt geworden sind, muss das entsprechende Passwort geändert werden. Das Arbeiten unter fremden Zugangsdaten sowie die Weitergabe des Passworts an Dritte ist verboten. Bei der Konfiguration sind weitere Sicherheitsvorkehrungen wie zum Beispiel Verzögerungen, IP-Sperren im erforderlichen Umfang zu berücksichtigen.

Es dürfen keine Versuche unternommen werden, technische Sicherheitsvorkehrungen wie Webfilter oder Passwortschutz zu umgehen. Auffälligkeiten, die die Datensicherheit betreffen, müssen an

Frau Julia Osiander (Grundschule Münchener Straße), Telefon: 0841 - 305 41900, E-Mail: Datenschutz_GSMSFS@ingolstadt.de

gemeldet werden. Dies betrifft insbesondere öffentlich gewordene Passwörter oder falsche Zugangsberechtigungen.

1.2.2 Eingriffe in die Hard- und Softwareinstallation

Der unerlaubte Eingriff in die Hard- und Softwareinstallation und -konfiguration ist verboten. Dies gilt nicht, wenn Veränderungen auf Anordnung der Systembetreuung durchgeführt werden oder wenn temporäre Veränderungen im Rahmen des Unterrichts explizit vorgesehen sind. Dies hat in Abstimmung mit der Benutzerbetreuung des IT-Amts zu erfolgen.

Private Endgeräte (nur über das BYOD-WLAN) und externe Speichermedien dürfen im pädagogischen Netz nur mit Zustimmung der Systembetreuung bzw. einer Lehrkraft oder einer Aufsicht führenden Person an die schulische IT-Infrastruktur oder das Schulnetz angeschlossen werden.

Im Verwaltungsnetz dürfen keine externen privaten Speichermedien verwendet werden.

1.2.3 Anmeldung an den schulischen Endgeräten im Unterrichtsnetz

Zur Nutzung der von der Schule zur Verfügung gestellten IT-Infrastruktur und Dienste (z. B. Zugriff auf persönliches Netzlaufwerk) ist eine individuelle Anmeldung mit dem Namen und dem Passwort der nutzenden Person erforderlich.

Nach Beendigung der Nutzung haben sich die Nutzerinnen und Nutzer abzumelden.

1.2.4 Anmeldung im Verwaltungsnetz

Im Verwaltungsnetz werden besonders schützenswerte Daten verarbeitet. Daher ist eine benutzerspezifische Authentifizierung notwendig (Name und Passwort der nutzenden Person). Die Berechtigungen werden nach Maßgabe von Aufgaben und Erfüllung schulischer Zwecke verteilt.

1.2.5 Protokollierung der Aktivitäten im Schulnetz

Es findet eine Protokollierung der Aktivitäten der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte und des sonstigen an der Schule tätigen Personals innerhalb des Schulnetzes statt. Die aufgezeichneten Daten werden zu technischen Zwecken (z. B. Erkennung von Bandbreitenengpässen, Sicherheitsanalysen) anonymisiert/ohne Personenbezug und im Falle einer missbräuchlichen Nutzung ggf. mit Personenbezug (z.B. im Rahmen der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen seitens der Stadt Ingolstadt) ausgewertet bzw. bei strafrechtlich relevanten Vorkommnissen den berechtigten Behörden vorgelegt. Die Auswertung/Entanonymisierung erfolgt durch entsprechend bevollmächtigte Personen im Vier-Augen-Prinzip.
U. a. folgende Daten werden bei der IT-Nutzung durch unsere Server und die Firewalls derzeit aufgezeichnet:

1. Anmeldung am pädagogischen Netz: Anmeldedaten der nutzenden Person (in der Regel Vorname, Nachname, Uhrzeit) zur Benutzerauthentifizierung
2. Benutzerauthentifizierung am WLAN mit Schüler/innen bzw. Lehrerkraft-eigenen Geräten (BYOD=Bring Your Own Device): Anmeldedaten der nutzenden Person (Vorname, Nachname, physikalische Adresse (MAC-Adresse) des Endgeräts, Uhrzeit)
3. Internetzugangsserver (Proxy): Anmeldedaten der nutzenden Person (Vorname, Nachname, logische Adresse (IP-Adresse) des Endgeräts, Uhrzeit, Adresse Webseite)
4. Firewall: IP-Adresse des Senders/der Senderin, IP-Adresse des Empfängers/der Empfängerin, Protokoll (http, https, DNS, u.a.), Uhrzeit der Verbindung

Die dadurch erzeugten Daten werden nach drei Monaten unwiderruflich gelöscht. Dies gilt nicht, wenn Tatsachen den Verdacht eines schwerwiegenden Missbrauchs begründen.
(Vgl. Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. e) DSGVO i. V. m. Art. 85 BayEUG)

1.2.6 Speicherplatz innerhalb der schulischen IT-Infrastruktur

Beim Zugriff auf den Nutzerinnen/Nutzern von der Schule zur Verfügung gestellte persönliche Speicherplatz innerhalb der schulischen IT-Infrastruktur ist eine Authentifizierung notwendig. Die Schule fertigt von diesem persönlichen Verzeichnis keine Sicherheitskopien (Backup) an.

1.2.7 Private Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur

Schülerinnen und Schülern sowie den Lehrkräften und sonstigem an der Schule tätigen Personal ist es gestattet, die schulische IT-Infrastruktur außerhalb des Unterrichts und anderen

Lernzeiten in geringem Umfang zu privaten Zwecken zu nutzen, z. B. zum Abruf von privaten Nachrichten oder zur privaten Recherche auf Webseiten. Nicht erlaubt ist es, über den schulischen Internetzugang größere Downloads für private Zwecke durchzuführen. Ein Anspruch auf Privatnutzung besteht nicht. Bei Missachtung der Nutzungsordnung oder anderweitigem Fehlverhalten kann das Recht auf Privatnutzung entzogen werden. Jede Nutzerin bzw. jeder Nutzer ist selbst dafür verantwortlich, dass keine privaten Daten auf schulischen Endgeräten zurückbleiben.

1.2.8 Verbotene Nutzungen

Die rechtlichen Bestimmungen – insbesondere des Strafrechts, des Urheberrechts, des Datenschutzrechts und des Jugendschutzrechts – sind zu beachten. Es ist insbesondere verboten, pornographische, gewaltverherrlichende oder rassistische Inhalte aufzurufen, zu speichern oder zu versenden. Werden solche Inhalte versehentlich aufgerufen, ist beim Aufruf durch Schülerinnen und Schüler der Aufsicht führenden Person umgehend Mitteilung zu machen und anschließend die Anwendung unverzüglich zu schließen.

1.2.9 Besondere Verhaltensregeln im Distanzunterricht

Im Distanzunterricht sind bestimmte Verhaltensregeln zu beachten, um einen störungsfreien Unterricht sicherzustellen. Insbesondere beim Einsatz eines digitalen Kommunikationswerkzeugs sind geeignete Vorkehrungen gegen ein Mithören und die Einsichtnahme durch Unbefugte in Video- oder Telefonkonferenz, Chat oder E-Mail zu treffen, vgl. die vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Staatsministerium) zur Verfügung gestellten Hinweise, abrufbar unter www.km.bayern.de/schule-digital/datensicherheit-an-schulen.html. Zum Schutz der Persönlichkeitsrechte anderer Nutzerinnen und Nutzer ist zu gewährleisten, dass die Teilnahme oder Einsichtnahme unbefugter Dritter ausgeschlossen ist. Für die Anwesenheit von Erziehungsberechtigten, der Schulbegleitung, von Ausbilderinnen und Ausbildern, Kolleginnen und Kollegen oder sonstigen Personen in Videokonferenzen gilt: Soweit diese nicht zur Unterstützung aus technischen, medizinischen oder vergleichbaren Gründen benötigt werden und auch sonstige Gegebenheiten ihre Anwesenheit nicht zwingend erfordern (z. B. kein separater Raum für den Distanzunterricht, Aufsichtspflicht), ist ihre Beteiligung nicht zulässig.

1.2.10 Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur und des schulischen Internetzugangs mit privaten Endgeräten

Die Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur und des schulischen Internetzugangs mit privaten Endgeräten ist gestattet, wenn dies im Rahmen der unterrichtlichen/dienstlichen Nutzung im BYOD-Netz notwendig ist.

Bei einem privat beschafften Endgerät kann keine Haftung für Schäden infolge des Ladevorgangs bzw. für Schäden am Endgerät oder den sich darauf befindlichen Daten übernommen werden. Es liegt in der Verantwortung des Nutzers geeignete Maßnahmen zu ergreifen.
Sämtliche Kosten, die durch die Nutzung privater Endgeräte entstehen (z.B. Anschaffung, Wartung/Reparatur, Wiederbeschaffung bei Verlust, Softwarekosten, Kommunikationskosten) sind selbst zu tragen. Die Schule übernimmt keinerlei Haftung für entstandene Schäden, insbesondere auch nicht für Schäden, die durch/bei Nutzung schulischer Infrastruktur (z.B. Stromversorgung, WLAN) entstehen.
Ansonsten gelten die unter Ziffer 1.2.7 getroffenen Regelungen.

1.3 Nutzungsbedingungen für den Internetzugang über das schulische WLAN

Die folgenden Ausführungen gelten sinngemäß – soweit anwendbar – auch für Konstellationen, in denen sich die Nutzerinnen und Nutzer über LAN mit dem Netz verbinden.

1.3.1 Gestattung zur Nutzung des kabellosen Internetzugangs (WLAN)

Die Schule stellt einen kabellosen Internetzugang (WLAN) zur Verfügung. Sie bietet der jeweiligen Nutzerin bzw. dem jeweiligen Nutzer für die Dauer des Aufenthaltes die Möglichkeit einer Mitbenutzung des Internetzugangs der Schule über WLAN. Dies gilt grundsätzlich unabhängig davon, ob der Zugriff über schulische oder private Geräte erfolgt.
Die Nutzerin bzw. der Nutzer ist nicht berechtigt, Dritten die Nutzung dieses WLANs zu gestatten. Die zur Verfügung gestellte Bandbreite ist begrenzt. Es besteht kein Anspruch auf tatsächliche Verfügbarkeit, Geeignetheit und Zuverlässigkeit des Internetzugangs.
Die Schule ist aus gegebenem Anlass jederzeit berechtigt, den Zugang der Nutzerin bzw. des Nutzers teil- oder zeitweise zu beschränken oder sie bzw. ihn von einer weiteren Nutzung ganz auszuschließen.

1.3.2 Zugang zum schulischen WLAN

Individueller Zugang zum schulischen WLAN über Name und Passwort der nutzenden Person:
Die Anmeldung am WLAN erfolgt über persönliche Zugangsdaten, die der Nutzerin bzw. dem Nutzer von der Schule zur Verfügung gestellt werden (Zugangssicherung). Diese Zugangsdaten dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden und sind geheim zu halten. Die Schule kann diese Zugangsdaten jederzeit ändern bzw. in ihrer Gültigkeit zeitlich beschränken. Bei Ungültigkeit der Zugangsdaten können neue Zugangsdaten angefordert werden. Die Zugangsdaten erstrecken sich auf das Internet und auf die von der Schule für die Nutzerin bzw. den Nutzer zur Verfügung gestellten Ressourcen (z. B. persönlicher Speicherplatz im Schulnetz).

1.3.3 Haftungsbeschränkung

Die Nutzung des schulischen WLANs erfolgt auf eigene Gefahr und auf eigenes Risiko der Nutzerin bzw. des Nutzers. Für Schäden an privaten Endgeräten oder Daten der Nutzerin bzw. des Nutzers, die durch die Nutzung des WLANs entstehen, übernimmt die Schule keine Haftung, es sei denn, die Schäden wurden von der Schule vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

Der unter Nutzung des schulischen WLANs hergestellte Datenverkehr verwendet eine Verschlüsselung nach dem aktuellen Sicherheitsstandard, so dass die missbräuchliche Nutzung Dritter so gut wie ausgeschlossen ist und die Daten nicht durch Dritte eingesehen werden können.

Die Schule setzt geeignete Sicherheitsmaßnahmen ein, die dazu dienen, Aufrufe von jugendgefährdenden Inhalten oder das Herunterladen von Schadsoftware zu vermeiden. Dies stellt aber keinen vollständigen Schutz dar. Die Sicherheitsmaßnahmen dürfen nicht bewusst umgangen werden. Die Schule stellt bei der Nutzung des schulischen Internetzugangs über private Endgeräte keine zentralen Sicherheitsinstanzen (z. B. Virenschutz o. ä.) zur Verfügung.

1.3.4 Verantwortlichkeit der Nutzerin bzw. des Nutzers

Für die über das schulische WLAN übermittelten Daten sowie die darüber in Anspruch genommenen Dienstleistungen und getätigten Rechtsgeschäfte ist die Nutzerin bzw. der Nutzer alleine verantwortlich und hat etwaige daraus resultierende Kosten zu tragen.

Die Nutzerin bzw. der Nutzer ist verpflichtet, bei Nutzung des schulischen WLANs geltendes Recht einzuhalten. Insbesondere ist die Nutzerin bzw. der Nutzer dazu verpflichtet,

- keine urheberrechtlich geschützten Werke widerrechtlich zu vervielfältigen, zu verbreiten oder öffentlich zugänglich zu machen; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Nutzung von Streamingdiensten, dem Up- und Download bei Filesharing-Programmen oder ähnlichen Angeboten;
- keine sitten- oder rechtswidrigen Inhalte abzurufen oder zu verbreiten;
- geltende Jugend- und Datenschutzvorschriften zu beachten;
- keine herabwürdigenden, verleumderischen oder bedrohenden Inhalte zu versenden oder zu verbreiten („Netiquette“);
- das WLAN nicht zur Versendung von Spam oder Formen unzulässiger Werbung oder Schad-Software zu nutzen.

1.3.5 Freistellung des Betreibers von Ansprüchen Dritter

Die Nutzerin bzw. der Nutzer stellt den Bereitsteller des Internetzugangs von sämtlichen Schäden und Ansprüchen Dritter frei, die auf eine rechtswidrige Verwendung des schulischen WLANs durch die Nutzerin bzw. den Nutzer oder auf einen Verstoß gegen die vorliegende

Nutzungsordnung zurückzuführen sind. Diese Freistellung erstreckt sich auch auf die mit der Inanspruchnahme bzw. deren Abwehr zusammenhängenden Kosten und Aufwendungen.

1.3.6 Protokollierung

Bei der Nutzung des schulischen Internetzugangs wird aus technischen Gründen die IP-Adresse des benutzten Endgeräts erfasst.
Die Aktivitäten der einzelnen Nutzerinnen und Nutzer bei Nutzung des schulischen Internetzugangs werden grundsätzlich protokolliert.
Die aufgezeichneten Daten werden zu technischen Zwecken (z. B. Erkennung von Bandbreitenengpässen, Sicherheitsanalysen) und im Falle einer missbräuchlichen Nutzung ausgewertet bzw. bei strafrechtlich relevanten Vorkommnissen den berechtigten Behörden vorgelegt.
U.a. folgende Daten werden bei der IT-Nutzung durch unsere Server und die Firewalls derzeit aufgezeichnet:

1. Anmeldung am pädagogischen Netz: Anmeldedaten der nutzenden Person (in der Regel Vorname, Nachname, Uhrzeit) zur Benutzerauthentifizierung
2. Benutzerauthentifizierung am WLAN mit Schüler/innen bzw. Lehrkraft-eigenen Geräten (BYOD=Bring Your Own Device): Anmeldedaten der nutzenden Person (Vorname, Nachname, physikalische Adresse (MAC-Adresse) des Endgeräts, Uhrzeit)
3. Internetzugangsserver (Proxy): Anmeldedaten der nutzenden Person (Vorname, Nachname, logische Adresse (IP-Adresse) des Endgeräts, Uhrzeit, Adresse Webseite)
4. Firewall: IP-Adresse des Senders/der Senderin, IP-Adresse des Empfängers/der Empfängerin, Protokoll (http, https, DNS, u.a.), Uhrzeit der Verbindung

Die dadurch erzeugten Daten werden nach drei Monaten unwiderruflich gelöscht. Dies gilt nicht, wenn Tatsachen den Verdacht eines schwerwiegenden Missbrauchs begründen.
(Vgl. Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. e) DSGVO i. V. m. Art. 85 BayEUG)

1.4 Verantwortungsbereiche

Die Verantwortungsbereiche der einzelnen Gruppe der Schulgemeinschaft bei der Nutzung der IT-Infrastruktur der Schule und des Internetzugangs und die entsprechenden Rechte, Pflichten und Aufgaben sind wie folgt geregelt:

1.4.1 Verantwortungsbereich der Schulleitung

Die Schulleitung ist dazu verpflichtet, eine Nutzungsordnung zu erlassen. Sie hat die Systembetreuung, den Betreuer oder die Betreuerin des Internetauftritts der Schule, die Lehrkräfte sowie weitere Aufsicht führende Personen, sonstiges an der Schule tätiges Personal sowie die Schülerinnen und Schüler über die Geltung der Nutzungsordnung und deren Inhalt zu informieren.

Insbesondere hat sie dafür zu sorgen, dass die Nutzungsordnung an dem Ort, an dem Bekanntmachungen der Schule üblicherweise erfolgen, angebracht bzw. abgelegt wird. Die Schulleitung hat die Einhaltung der Nutzungsordnung zumindest stichprobenartig zu überprüfen. Die Schulleitung ist ferner dafür verantwortlich, dass bei einer Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur und des Internetzugangs eine ausreichende Aufsicht sichergestellt ist. Sie hat die dafür erforderlichen organisatorischen Maßnahmen zu treffen.
Aufgrund der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit der Schule hat die Schulleitung, unterstützt durch die zuständige Datenschutzbeauftragte bzw. den zuständigen Datenschutzbeauftragten, die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen.

1.4.2 Verantwortungsbereich der Systembetreuung

Die Systembetreuung berät die Schulleitung zusammen mit der bzw. dem Datenschutzbeauftragten bei der konkreten Gestaltung und Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur und des Internetzugangs sowie der Abstimmung mit dem zuständigen Schulaufwandsträger. Die Systembetreuung überprüft die Umsetzung folgender Aufgaben:

- Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur und des schulischen Internetzugangs/WLANs (Zugang mit oder ohne individuelle Authentifizierung, klassenbezogener Zugang),
- Nutzung privater Endgeräte und externer Speichermedien im Schulnetz,
- angemessene technische Sicherheitsvorkehrungen zur Absicherung des Schulnetzes, der schulischen Endgeräte und des Internetübergangs (wie etwa Firewall-Regeln, Webfilter, ggf. Protokollierung).

In Abstimmung mit dem Schulaufwandsträger können die Aufgabenbereiche vollständig oder teilweise auch auf den Schulaufwandsträger bzw. einen von diesem beauftragten Dienstleister übertragen werden.
Hinsichtlich weiterführender Regelungen wird auf die Bekanntmachung „Systembetreuung an Schulen“ des Staatsministeriums verwiesen.

1.4.3 Verantwortungsbereich des Betreuers oder der Betreuerin des Internetauftritts der Schule

Der Betreuer oder die Betreuerin des Internetauftritts der Schule hat in Abstimmung mit der Schulleitung und gegebenenfalls weiteren Vertretern der Schulgemeinschaft über die Gestaltung und den Inhalt des schulischen Webauftritts zu entscheiden und regelt und überprüft die Umsetzung folgender Aufgaben:

- Auswahl eines geeigneten Webhosters in Abstimmung mit dem Schulaufwandsträger,
- Vergabe von Berechtigungen zur Veröffentlichung auf der schulischen Webseite,

- Überprüfung der datenschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere bei der Veröffentlichung persönlicher Daten und Fotos in Zusammenarbeit mit der bzw. dem örtlichen Datenschutzbeauftragten,
- Regelmäßige Überprüfung der Inhalte des schulischen Internetauftritts,
- Ergreifen von angemessenen sicherheitstechnischen Maßnahmen, um den Webauftritt vor Angriffen Dritter zu schützen, vgl. hierzu die Ausführungen des Bayerischen Landesamts für Datenschutzaufsicht (https://www.lda.bayern.de/media/checkliste/baylda_checkliste_tom.pdf).

Die Gesamtverantwortung für den Internetauftritt der Schule trägt die Schulleitung.

1.4.4 Verantwortungsbereich der Lehrkräfte sowie des sonstigen an der Schule tätigen Personals

Die Lehrkräfte sowie sonstiges an der Schule tätiges Personal sind während des Präsenzunterrichts für die Aufsicht über die Schülerinnen und Schüler bei der Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur und des schulischen Internetzugangs im Unterricht verantwortlich.
Auch bei der Durchführung von Distanzunterricht hat die Lehrkraft – soweit möglich – auf die Einhaltung der Nutzungsordnung zu achten. Die Aufsichtspflicht während der Teilnahme am Distanzunterricht verbleibt jedoch bei den Erziehungsberechtigten (vgl. § 22 Abs. 3 Satz 3 BaySchO).

1.4.5 Verantwortungsbereich der Aufsicht führenden Personen

Die Aufsicht führenden Personen haben auf die Einhaltung der Nutzungsordnungen durch die Schülerinnen und Schüler hinzuwirken.

1.4.6 Verantwortungsbereich der Nutzerinnen und Nutzer

Die Nutzerinnen und Nutzer haben die schulische IT-Infrastruktur und den Internetzugang verantwortungsbewusst zu nutzen. Sie sind zu einem sorgsamen Umgang und der Wahrung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt verpflichtet. Sie dürfen bei der Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur und des Internetzugangs nicht gegen geltende rechtliche Vorgaben verstoßen. Nutzerinnen und Nutzer, die unbefugt Software von den schulischen Endgeräten oder aus dem Netz kopieren oder verbotene Inhalte nutzen, können strafrechtlich sowie zivilrechtlich belangt werden.
Zuwiderhandlungen gegen diese Nutzungsordnung können neben dem Entzug der Nutzungsberechtigung Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen (Schülerinnen und Schüler) bzw. dienst- und arbeitsrechtliche Konsequenzen (Lehrkräfte und sonstiges an der Schule tätiges Personal) zur Folge haben.

2 Besondere Vorschriften für Schülerinnen und Schüler

2.1 Schutz der schulischen IT-Infrastruktur und des schulischen Internetzugangs

Die Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur (Hard- und Software) und des Internetzugangs durch Schülerinnen und Schüler ist an die schulischen Vorgaben gebunden. Dies umfasst insbesondere die Pflicht, schulische Geräte sorgfältig zu behandeln, vor Beschädigungen zu schützen und – sofern erforderlich – für einen sicheren Transport insbesondere mobiler Endgeräte zu sorgen.

Störungen oder Schäden sind unverzüglich der Aufsicht führenden Person bzw. der Systembetreuung zu melden. Wer schuldhaft Schäden verursacht, hat diese entsprechend den allgemeinen schadensersatzrechtlichen Bestimmungen des BGB zu ersetzen.

2.2 Software-Nutzung

Die Nutzung der Software hat sachgerecht und verantwortungsvoll zu erfolgen. Erstellen, Ausführen, Abspeichern (auch flüchtig im Arbeitsspeicher) oder andere denkbare Nutzungsformen von Schadsoftware sind ausdrücklich nicht gestattet. Hierzu zählen u. a. Virenprogramme, Trojaner, Malware jeglicher Art, Software zum Ausspähen von Nutzern, Geräten oder Netzwerken oder Spamming-Programme. Das Abspeichern von illegaler Software, von nicht im Unterricht verwendeten Spielen, Musikstücken oder Filmen ist untersagt. Dies gilt sowohl für die Ablage auf den Schulservern, der Schul-Cloud, den Lernplattformen oder auf lokalen Systemen (PCs, Notebooks, Tablets), als auch für die flüchtige Ablage auf austauschbaren Medien wie CDs, DVDs, Blue Rays, USB-Sticks o. ä. Die Verwendung illegaler Software ist ausdrücklich untersagt. Die Verwendung von anonymen Proxys ist untersagt, ebenso wie die Umgehung des Proxyservers.

2.3 Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur und des schulischen Internetzugangs zu schulischen Zwecken außerhalb des Unterrichts

Die Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur und des Internetzugangs zu schulischen Zwecken ist auch außerhalb des Unterrichts gestattet.

3 Besondere Vorschriften für Lehrkräfte und sonstiges an der Schule tätiges Personal

Die Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur (Hard- und Software) und des Internetzugangs durch Lehrkräfte oder das sonstige an der Schule tätiges Personal ist an die schulischen Vorgaben gebunden. Dies umfasst insbesondere die Pflicht, die schulischen Geräte sorgfältig zu behandeln, vor Beschädigungen zu schützen, und – sofern erforderlich – für einen sicheren Transport, insbesondere mobiler Endgeräte, zu sorgen. Jede Nutzerin bzw. jeder Nutzer ist im

Rahmen gegebenenfalls bestehender Fortbildungspflichten gehalten, geeignete Fortbildungsangebote wahrzunehmen (vgl. § 9a Abs. 2 Lehrerdienstordnung - LDO).
Für den Umgang mit personalisierten mobilen Endgeräten, die Lehrkräften oder sonstigem an der Schule tätigen Personal zur Erledigung der dienstlichen Aufgaben zur Verfügung gestellt werden, gelten gesonderte Nutzungsbedingungen. Störungen oder Schäden sind unverzüglich der Systembetreuung zu melden. Die Lehrkraft muss zur Gewährleistung der Sicherheit und der Aktualität der installierten Software das Gerät regelmäßig mit dem Schulnetz verbinden bzw. sich regelmäßig unter ihrem Account anmelden. Es gelten die Haftungsregeln des jeweiligen Dienst- bzw. Arbeitsverhältnisses, hilfsweise die allgemeinen Haftungsregeln.

4 Schlussvorschriften

Diese Nutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntgabe in Kraft und ersetzt eventuell bisher bestehende Regelungen. Bisher getroffene Regelungen verlieren damit Ihre Gültigkeit.

Einmal zu jedem Schuljahresbeginn findet eine Nutzerbelehrung statt, die für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und das sonstige an der Schule tätige Personal in geeigneter Weise dokumentiert wird.

Sonstige Bemerkungen:

(Im Falle eines Widerspruchs der folgenden schuleigenen Regelungen zu den oben getroffenen Regelungen gelten die oben getroffenen Regelungen vorrangig).